

Kernforschung und Kerntechnik dem Bauvorhaben zustimmt. Die zuständige Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, nach Erlaß einer Schutzgebietserklärung die für dieses Gebiet bereits genehmigten bzw. zugestimmten Bauvorhaben dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik zwecks Überprüfung anzuzeigen.

(3) Der Durchführung eines Bauvorhabens kann unter bestimmten Auflagen zugestimmt werden, wenn dadurch Erschwerungen für künftig der Nutzung der Kernenergie dienende Anlagen vermieden werden.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Sie sind der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zuzustellen. Diese hat den um die Genehmigung des betreffenden Bauvorhabens Nachsuchenden unverzüglich von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Landwirtschaftliche Grundstücke im Schutzgebiet

(1) Die landwirtschaftliche Nutzung der zu Schutzgebieten erklärten Grundstücksflächen bedarf der Genehmigung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

(2) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, den Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet liegender landwirtschaftlicher Grundstücke Auflagen hinsichtlich der weiteren Nutzung dieser Grundstücke zu erteilen.

§ 4

Einigungsverhandlung

(1) Unmittelbar nach Erlaß der Schutzgebietserklärung ist zwischen Beauftragten der Institution, zu deren Gunsten das Schutzgebiet errichtet wird, unter Hinzuziehung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit dem von der Schutzgebietserklärung betroffenen Verfügungsberechtigten eine Einigung mit dem Ziel anzustreben, daß der Inanspruchnahme zugestimmt wird. Über das Ergebnis dieser Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der Zustand des Grundstücks zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist durch Beauftragte der im Abs. 1 genannten Institution und des Rates des Kreises, Kreisbauamt, an Ort und Stelle festzustellen. Der Verfügungsberechtigte des Grundstücks ist zur Teilnahme aufzufordern.

§ 5

Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme erfolgt auf Antrag der Institution, zu deren Gunsten das Schutzgebiet errichtet wird, durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Zustellung eines Bescheides an den Verfügungsberechtigten.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn eine Einigung mit dem Verfügungsberechtigten gemäß § 4 nicht erzielt werden konnte.

§ 6

Rechtswirkungen der Inanspruchnahme

(1) Die Rechtswirkung der Inanspruchnahme tritt mit dem in dem Inanspruchnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt ein. Grundstücke und Gebärde, die auf Grund

des § 4 des Atomenergiegesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen werden, gehen zu diesem Zeitpunkt in Eigentum des Volkes über.

(2) Zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges erlöschen alle an dem Grundstück bestehenden dinglichen Rechte sowie alle Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse.

(3) Wird durch Eigentumsbeschränkung die Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt, so kann der Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme kündigen.

(4) Den Eigentümern, Mietern, Pächtern und anderen zur Nutzung des Grundstücks vor der Inanspruchnahme Berechtigten können Umzugskosten, der Wert des Aufwuchses und sonstige wirtschaftliche Nachteile erstattet werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Leitern der jeweils zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und
Kerntechnik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Dr. Winde
Kommissarischer Leiter

Verordnung

zum Atomenergiegesetz.

— Haftung für Strahlenschäden —

Vom 28. März 1962

In Durchführung des § 9 Abs. 4 des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) wird folgendes verordnet:

§ 1

Umfang des Schadenersatzes bei Verletzung eines Menschen

(1) Der gemäß § 9 Abs. 1 des Atomenergiegesetzes zu leistende Schadenersatz umfaßt bei Verletzung eines Menschen die zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlichen Kosten und den ihm durch eine dauernde oder zeitweilige Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schaden. Der Anspruch des Verletzten erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst, auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden.

(2) Tritt infolge der Verletzung der Tod ein, so ist der Ersatzpflichtige zusätzlich verpflichtet, den zur Zeit der Verletzung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen bzw. denjeni-